

/// Alles was Recht ist

RECHT ... HERZLICH WILLKOMMEN

NAZAN SIMSEK /// Die kulturelle Vielfalt bereichert unsere Gesellschaft. Wir leben und stehen für die Willkommenskultur. Doch wie begegnen wir unterschiedlichen Wertevorstellungen? Der Willkommenskultur können wir nur dann gerecht werden, wenn wir die Herausforderungen wahrnehmen und diesen entgegentreten, um unseren Rechtsfrieden und unsere Rechtsordnung zu wahren. Die Paralleljustiz ist mitten in unserer Gesellschaft.

Der Begriff der Paralleljustiz und ihr Wirken auf dem familienrechtlichen Gebiet

Grundsätzlich ist die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten vom Gesetzgeber erwünscht. So setzt auch das Gesetz im Zivilverfahren die Güteverhandlung voraus. Im familienrechtlichen Verfahren ist das Einvernehmen der Beteiligten, insbesondere auf Eltern-ebene, gewollt. Eine von beiden Eltern-teilen getragene Vereinbarung ist sachdienlich, insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl. Durch Vereinbarungen, die vor dem Familiengericht getroffen und durch dieses bewilligt werden, laufen Kinder nicht Gefahr, von einem Elternteil instrumentalisiert zu werden. Die Elternteile schließen trotz Trennung und Schwierigkeiten auf der Paarebene gemeinsam als Eltern auf der Elternebene, auf Augenhöhe eine Vereinbarung, getragen vom Kindeswohl. Mit dieser Vereinbarung werden Mutter und Vater

der gemeinsamen Sorge gerecht. Sie schließen eine Vereinbarung, im Bewusstsein dessen, dass sie jeweils die gleichen Rechte und Pflichten haben. Eine Vereinbarung auf Augenhöhe, getragen vom freien Willen, ohne Zwang, Druck und Gewalt, ohne ein Unterliegen und ein Siegen. Es geht bei diesen

Auch in der deutschen Gerichtsbarkeit gibt es die Möglichkeit der AUßERGEHTLICHEN Beilegung.

Vereinbarungen nicht darum, Macht über den anderen zu demonstrieren oder über den anderen zu bestimmen.

Die Paralleljustiz unterscheidet sich von diesen Vereinbarungen und gütlichen Beilegungen. Hier herrscht eine Schiefelage. Bei der Paralleljustiz wird zu Lasten des Schwächeren ein scheinbarer Kompromiss geschlossen. Dieser ist ge-

deutsch ALS FREMDSPRACHE

Ein anderer Kulturkreis, eine klassische Rollenverteilung, Sprachbarrieren und mangelnde Kenntnis gesellschaftlicher Strukturen sind alles Faktoren, die das Entstehen einer Paralleljustiz fördern können.

prägt von einem Ungleichgewicht, geprägt von Gewalt, Druck und Zwang. Der Kompromiss erfolgt nicht auf Augenhöhe und ist nicht vom freien Willen getragen und damit eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Form der Beilegung, die unsere Gewaltenteilung unterläuft. Daher der Begriff parallel.

Das Familienrecht betrifft den Kernbereich einer Familie. Auf keinem anderen Rechtsgebiet spielen die eigene gelebte Kultur, die Lebensweise, die Auffassung der Rollenbilder von Mann und Frau sowie das soziale Umfeld eine so große Rolle. Das kulturelle Miteinander bereichert unsere Gesellschaft. Getragen und geprägt vom Grundgesetz leben wir das Miteinander und nehmen die kulturelle Vielfalt als Bereicherung an. Letztere bringt insbesondere eine soziale, wirtschaftliche, und sprachliche Kompetenz mit sich.

So steht die Familie als kleinste Form unserer Gesellschaft, gestützt durch Art. 6 Grundgesetz, stets unter besonderem Schutz. Das stellt einen Spagat zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen in der Gesellschaft und dem Schutz und dem Recht der Familie an sich dar. Dabei ist das Kind nicht als Subjekt definiert, sondern als Teil der Familie mit erwähnt.

Doch wie kann das Recht des einzelnen Familienmitgliedes innerhalb der Familie gewahrt werden, ohne in den Schutz der Familie, in Art. 6 GG einzugreifen? Wie steht insbesondere die Religionsfreiheit im Verhältnis zum Recht des einzelnen Familienmitgliedes auf eigene Persönlichkeit, auf das Selbstbestimmungsrecht, auf Gleichberechtigung? Welche Rolle spielen insbesondere die kulturelle Auffassung und Lebensweise im familienrechtlichen Verfahren? Gibt es eine kulturelle Zwangs-

lage, die zu berücksichtigen wäre und wenn ja, für wen?

Es ist in der Tat nicht selbstverständlich, dass die Rechte der Kinder nicht im Widerspruch zu den Aufgaben und Rechten und Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten stehen. So können die Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Beschränkungen unterliegen, die aus dem Erziehungsrecht ihrer Eltern resultieren. Das Sorgerecht der Eltern ist jedoch zugleich eine Sorgspflicht für sie. Wie beurteilt sich nun der Begriff des Kindeswohls im Lichte der kulturellen Vielfalt, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit?

Dazu ist zunächst auf die Thematik der häuslichen Gewalt einzugehen, insbesondere auf der Paarebene, zumal Eltern die Bezugspersonen ihrer Kinder sind.

**Häusliche Gewalt wird auch vom
KULTURELLEN Selbstverständnis
geprägt.**

In meiner nunmehr zehnjährigen Selbständigkeit als Anwältin haben die Gewaltschutzanträge bedauerlicherweise nicht abgenommen. Häusliche Gewalt ist weiterhin ein alltägliches Thema und insbesondere in manchen kulturellen Kreisen präsenter. Das kulturelle Selbstverständnis, dass in der Familie der Mann das Sagen hat, eine Frau zu gehorchen hat, ein Mann eine Frau und der Vater seine Tochter lieben und schla-

gen dürfen, gehört nicht der Vergangenheit an, sondern ist ein Schema und Selbstverständnis, das von einer Generation zur nächsten weitergetragen wird. Einen Gewaltschutzantrag zu stellen, erfordert den Frauen oftmals sehr viel Mut ab. Bereits der Weg zum Anwalt ist geprägt von der Angst und Sorge, dass jemand aus dem sozialen Umfeld sehen könnte, wie sie eine Kanzlei aufsuchen. Die Frauen sind so nicht nur der lähmenden Angst dem Täter gegenüber, sondern auch einem immensen sozialen Druck ausgesetzt.

Die Rollenverteilung ist bei den Beteiligten oftmals klassisch. Die Frau führt den Haushalt und zieht die Kinder groß, der Mann geht arbeiten. Dies führt zwangsläufig zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit, die es den Frauen schwer macht, sich trotz häuslicher Gewalt zu lösen und den Schritt, die eigenen Rechte in die Hand zu nehmen, zu wagen. Fasst eine Frau den Mut und sucht anwaltlichen Beistand, durchläuft sie eine Odyssee. Es ist erstaunlich, wie schnell sich dann das soziale Umfeld mobilisiert. Die Tat selbst wird bagatellisiert und die Frau auf ihre ehelichen Pflichten hingewiesen. „Ein Mann kann lieben und schlagen.“, „Sie soll eben nicht so viel reden.“, „Er hatte einen schweren Tag.“, „Was soll jetzt aus den Kindern werden?“ oder „Was werden die Nachbarn sagen?“ sind nur einige der üblichen Äußerungen, die die Frauen dann zu hören bekommen. Dabei befindet sich die Frau oftmals in einem Raum mit Bekannten oder der Familie – sie alleine und eine Gruppe von Menschen, die sie zur Besinnung aufrufen. So wird das Opfer unter Druck gesetzt und sieht sich nicht mehr im Stande, dem entgegen zu treten.

Es gibt aber auch Fälle, in denen die Familie der Frau, welche Opfer häusli-

cher Gewalt wurde, diese selbst unter Druck setzt und eine Trennung oder gar Scheidung nicht akzeptiert. Der Frau fällt es als Opfer äußerst schwer, sich gegen die eigene Familie durchzusetzen. In diesem Zusammenhang spielt auch der Ehrbegriff eine wichtige Rolle. Die Scheidung als Ausdruck der Selbstbestimmung ist nicht etabliert. Gehören die Beteiligten einer religiösen Gemein-

Die Familie und das soziale Umfeld üben **DRUCK** auf das Opfer aus.

de an, formiert sich auch hier in kurzer Zeit ein sozialer Druck auf die Frau. Auch wird der Vorbeter, primär durch den Mann, hinzugezogen und die Frau auf ihre ehelichen Pflichten hingewiesen.

So ist es für die Frau ein schwieriger Weg, den sie zu beschreiten hat. Die Frauen haben trotz Grundgesetz, Gewaltenteilung und Sozialleistungen, also einem rechtlichen Instrumentarium von Möglichkeiten, Angst, das eigene Recht in die Hand zu nehmen. Diese und der soziale Druck lassen sie oftmals erstarren und den eingeschlagenen Weg wieder abbrechen. Dann ziehen sie die Strafanzeige gegen den Ehemann wieder zurück oder berufen sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht.

Dieses Rollenbild spiegelt sich auch in der Erziehung der Kinder wider. So ist es in einigen kulturellen Kreisen nicht gestattet, dass ein Mädchen einen Freund hat. Das wird als unehrenhaft empfunden und das Mädchen von der Schule genommen und oftmals „zur Besinnung“ ins Heimatland zurück geschickt. Um das Mädchen der Rollenverteilung unterzuordnen, wird sie dann

dort verlobt und damit ihrer Selbstbestimmung endgültig entzogen. Die Frau als Ehre des Mannes auf zwei Beinen – eine Auffassung, die bedauerlicherweise weiterhin gelebt wird.

Das Recht der Familie auf die eigene Kultur findet jedoch da seine Grenzen, wo sie mit unserem Grundgesetz nicht konform geht. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie Jungen und Mädchen ist unabdingbar. Jeder hat ein Recht auf die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, es gibt keine kulturellen Zwangslagen. Maßstab dabei ist das Grundgesetz und insbesondere die Gleichstellung von Frau und Mann ist essenziell für unsere Gesellschaft, den Einzelnen und insbesondere die Kinder.

Wie beurteilt sich nun der Begriff des Kindeswohls im Lichte der kulturellen Vielfalt, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit? Dazu einige Beispiele:

- Der Sohn häkelt gerne. In diesem kulturellen Kreis häkeln Jungen aber nicht, räumen nicht auf, kochen nicht und putzen auch nicht. Der häkelnde Bub wird somit stigmatisiert.
- Die Tochter darf nicht zum Frauenarzt, weil das Jungfernhäutchen bei der Untersuchung beschädigt werden könnte. Dann wäre die Tochter entehrt und damit auch die Familie.

- Der Schwimmunterricht ist ein fortlaufendes Diskussionsthema. Mit oftmals vorgeschobenen Gründen argumentieren die Eltern, weshalb ein Kind nicht daran teilnehmen kann. Das Kind verträgt kein Chlorwasser, die Luft im Hallenbad nicht, u. s. w. Junge wie Mädchen sollen in Wahrheit einfach keine anderen leicht bekleideten Kinder sehen, weil das nicht konform mit der eigenen gelebten kulturellen und religiösen Auffassung ist. Kinder haben aber unabhängig von Rollenbildern und kulturellen Auffassungen ein Recht auf gesellschaftliche Partizipation und individuelle Entfaltung.

Das Ausmaß des sozialen Drucks wird oftmals unterschätzt. Es fällt den Opfern sehr schwer, dem Stand zu halten. Die Familie steht im Grundgesetz unter besonderem Schutz. Die Familie hat insbesondere ein Recht auf die eigene Kultur, Sprache und Religion. Allerdings ist das Grundgesetz als Ganzes zu sehen. Fakt ist: Die Würde des Menschen ist unantastbar, auch familienintern.

Die Diffamierung unserer Rechtsordnung durch die Paralleljustiz

Die Paralleljustiz geht auf familienrechtlichem Gebiet insbesondere zu Lasten der Kinder und Frauen. Auch innerhalb der Familie ist die Würde des Einzelnen unantastbar und gilt das Grundgesetz. Das Recht des Einzelnen auf persönliche Entfaltung, Selbstbestimmung, auch sexuelle, ist nicht verhandelbar. Die Grundlage unseres Miteinanders ist und bleibt das Grundgesetz. Die Rechte des Einzelnen finden dort ihre Grenzen, wo sie in die Rechte des Anderen eingreifen. Die Gleichstellung von Frau und Mann und die Gleichberechtigung sind

Das Grundgesetz steht ÜBER dem kulturellen Selbstverständnis.

essenziell für unsere Gesellschaft. Jeder Einzelne, auch Kinder, hat ein Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Es ist für uns als Gesellschaft wichtig, dass jeder seine Schwächen und Stärken erkennt, die Stärken entfalten, sich einbringen und somit Teil der Gesellschaft werden kann. Das Grundgesetz definiert diese Werte und Freiheiten und ist ein Garant dafür.

PARALLELJUSTIZ gefährdet den Rechtsfrieden.

Die Paralleljustiz diffamiert unsere Rechtsordnung, unterläuft sie und lässt die Opfer kleiner und schwächer werden, bis sie verstummen und sich ihrem Schicksal fügen. So sagen Zeugen plötzlich im Strafverfahren nicht mehr aus, Ehefrauen ziehen ihre Anzeige zurück oder erinnern sich nicht mehr an den Vorfall. Der Strafanspruch steht aber einzig und allein dem Staat zu. Die Strafverfolgungsbehörden gewährleisten die Unversehrtheit der Rechtsordnung.

Die durch das Grundgesetz definierten Freiheiten stehen jedem Einzelnen, unabhängig welcher Herkunft und welcher Nationalität zu. Dafür steht unser Rechtsstaat. Kulturelle Auffassungen oder Wertvorstellungen haben sich daher im Rahmen des Grundgesetzes zu bewegen. Das Grundgesetz garantiert uns als Bürger Freiheiten und jeder von uns, unabhängig welcher Herkunft und Nationalität, ist dem Grundgesetz gegenüber ebenso verpflichtet. Das Grundgesetz ist die Basis unseres Zusammenlebens und unserer Willkommenskultur. Paralleljustiz ist inakzeptabel, da sie unseren Rechtsfrieden nachhaltig gefährdet.

Unser Grundgesetz garantiert das Recht auf eigene Kultur, jedoch stets im Lichte des Art. 1 GG. Die Kultur kann gegebenenfalls herangezogen werden, um ein Fehlverhalten zu durchleuchten, aber nicht, um es zu neutralisieren oder zu rechtfertigen. Es gibt keine kulturelle Zwangslage für ein Fehlverhalten, die juristisch zu würdigen ist. ///



/// NAZAN SIMSEK

ist deutsche Staatsangehörige mit türkischem Migrationshintergrund. Sie ist Fachanwältin für Familienrecht, als Verfahrensbeistand und Referentin tätig und ehrenamtlich als zweite Vorsitzende des Kinderschutzbundes Augsburg aktiv.